

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Angebote und Vertragsschluss

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen und Aufträge der BUSE Gastek GmbH & Co. KG (im Folgenden benannt als Auftraggeber), gleich aus welchem Rechtsgrund, bei ihren Auftragnehmer, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Sie sind Bestandteil eines jeden zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Ausführung der Bestellung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit diese mit den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nicht übereinstimmen. Derartige Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart worden sind; eine solche Vereinbarung gilt jedoch nur für den konkreten Einzelfall und hat keine Bindungswirkung für zukünftige Geschäfte.
3. Die Abschlussvertreter des Auftraggebers sind nur zu schriftlichen Bestellungen befugt. Bestellungen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Die Annahme einer Lieferung ohne vorhergehende schriftliche Bestellung und/oder schriftliche Bestellsbestätigung führt nicht zu einem Vertragsschluss.
4. Bestellungen sind mit Nennung von verbindlichen Preis und Liefertermin binnen fünf Werktagen zu bestätigen. Wenn binnen dieser Frist keine Auftragsbestätigung erfolgt, gelten die Daten der Bestellung als akzeptiert.
5. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Verpackungen

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen werden gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn diese vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP (Incoterms 2000), einschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung und Montage ein. Rücksendungen von Mehrwegverpackungen erfolgen durch den Auftraggeber unfrei. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
3. Zahlungen erfolgen in der Form vom Auftraggeber gewählter Zahlungsart und stets unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
4. Rechnungen können vom Auftraggeber nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
5. Rechnungsentgelte werden vom Auftraggeber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto gezahlt. Leistet der Auftragnehmer vor dem vereinbarten Liefertermin, ist für den Beginn der Zahlungsfrist allein der vereinbarte Termin maßgeblich, auch wenn der Auftraggeber die vorzeitige Leistung annimmt.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungen gegen den Auftraggeber sind nur mit rechtskräftig festgestellten oder von dem Auftraggeber anerkannten Forderungen zulässig.
7. Der Auftraggeber gerät nicht in Verzug, solange der Auftragnehmer mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber in Verzug ist, auch solchen aus anderen Verträgen.

III. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit oder Lieferfrist ist verbindlich, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Werden Waren früher als vereinbart angeliefert, ist der Auftraggeber berechtigt, die Waren auf Kosten des Auftragnehmers zurück zu senden.
4. Teillieferungen sind unzulässig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Sofern Teillieferungen durch den Auftraggeber akzeptiert werden, liegt hierin kein selbständiger Auftrag, sondern die Bezahlung erfolgt erst nach Erfüllung des Gesamtauftrages.

5. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Leistung zu erbringen innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ab Bestelldatum. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Angemessenheit einer längeren Lieferfrist nachzuweisen.
6. Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Mit Serienlieferung kann erst begonnen werden, wenn der Auftraggeber die Muster freigegeben hat. Laufende Lieferungen müssen stets mit diesem Muster übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Zeichnungen, Prüfvorschriften und technische Liefervorschriften des Auftraggebers sind Vertragsbestandteile und werden dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
7. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Leistungsgefahr geht mit Empfang der Ware an der vom Auftraggeber bestimmten Anlieferungsstelle über.

IV. Mängeluntersuchung, Sachmangelhaftung

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Waren die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Als vereinbarte Beschaffenheit der Waren gelten insbesondere die Eigenschaften und die Beschaffenheit der jeweiligen Angebotsmuster, die gesetzlichen und vereinbarten Qualitätsbedingungen sowie die handelsüblichen Qualitätsbedingungen der gelieferten Ware.
2. Der Auftraggeber wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Die Rüge (§ 377 HGB) ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht.
3. Kosten, die durch die Prüfung einer mangelhaften Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
4. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins hinsichtlich von Stückzahlen, Gewichten und Maßen sowie Vertragsgerechtigkeit der übergabenden Ware beinhaltet kein Anerkenntnis der Vertragsgerechtigkeit und Werte.
5. Rücksendungen beanstandeter Ware durch den Auftraggeber erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe an den beauftragten Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung auf den Auftragnehmer über.
6. Erfüllt der Auftragnehmer eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt insbesondere, wenn die geschuldete Leistung gar nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen; einer Beschränkung der Kosten auf den Auftragswert wird widersprochen. Das Recht, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, bleibt vorbehalten.
7. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber unbeschadet der Rechte dieses Absatzes berechtigt, für jeden angefangenen Tag der Überschreitung 0,2 % des Warenpreises, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Warenpreises als pauschalierten Verzugschaden für den dem Auftraggeber aus der Verzögerung entstandenen Schadens zu verlangen, ohne das es eines Schadensnachweises durch den Auftraggeber bedarf. Dem Auftragnehmer ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen; die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Das Recht des Auftraggebers, im Einzelfall den Ersatz des konkret entstandenen Schadens zu verlangen, bleibt unberührt.
8. Bei Aufträgen mit Teillieferungen ist der Auftraggeber auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer nur hinsichtlich einer Teillieferung seine Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, sofern es sich nicht nur um einen unwesentlichen Teil handelt.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt – falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird – 36 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Wareneingangs bei dem Auftraggeber. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

V. (Produkt-)Haftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er – unbeschadet der Regelung in diesem Absatz – verpflichtet, den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber grundsätzlich auch für leichte Fahrlässigkeit. Ein genereller Haftungsausschluss ist unwirksam. Dies gilt auch, sofern es sich um Haftung für Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen handelt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von wenigstens EUR 10.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und die Einzahlung der entsprechenden Prämien nachzuweisen. Haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Innenverhältnis aufgrund eines Produktfehlers, so ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern verpflichtet, dem Auftraggeber seine Versicherungsansprüche in Höhe des dem Auftraggeber entstandenen Schadens abzutreten. Zahlungen an den Auftraggeber aus diesen abgetretenen Versicherungsansprüchen werden auf die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer angerechnet. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
5. Zu liefernde und zu montierende Materialien und Anlagen müssten den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Bei der Durchführung des Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen und technischen Vorschriften (DIN-Normen, VDE-, VDMA-, UVV, Tüv-Vorschriften usw.), sowie andere Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

VI. Geheimhaltung, Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung, deren bestimmungsgemäßer Verwendung durch den Auftraggeber oder der Weiterverarbeitung oder dem Weiterverkauf der von ihm gelieferten Ware keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
2. Wird der Auftraggeber von Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von allen derartigen Ansprüchen oder Maßnahmen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die vom Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten streng vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Auftragnehmer aufgrund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen etc. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers für Zwecke verwendet oder verwertet werden, die außerhalb den mit der Vertragsbeziehung verbundenen Zwecken liegen.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor; so dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden. Nach Abwicklung sind sie unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
6. Durch Abnahme oder Billigung von vom Auftragnehmer vorgelegten Zeichnungen, Plänen und Mustern wird die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Ordnungsgemäßheit der Leistung nicht berührt.

VII. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot

1. Eine Lieferung unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird abgelehnt.
2. Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer beistellt, bleiben diese Eigentum des Auftraggebers. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dessen Sache zu den Sachen der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung Miteigentum. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum des Auftraggebers für ihn.
3. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

VIII. Höhere Gewalt

Arbeitsaufstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien den Auftraggeber für die Dauer der Störung von der Pflicht zur Abnahme.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Kaufrecht aufgrund internationaler Kaufrechtsübereinkommen, insbesondere die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge (Haager Kaufrechtsabkommen), sowie das UN-Kaufrechtsabkommen und das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf, finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort – auch international – ist der Sitz des Auftraggebers.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – auch international – ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass zum Zwecke der automatischen Verarbeitung Daten bei ihm gespeichert werden.

Stand: 22.04.2009